

Satzung



SSV Planeta Radebeul e.V.

(Diese Satzung tritt ab dem 10.11.2015 in Kraft)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten	5
§ 7 Maßregelungen	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Ehrenmitglieder	9
§ 13 Beschwerdeausschuss	9
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Auflösung	10
§ 16 Abteilungsordnung	10

Satzung des SSV Planeta Radebeul e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Spiel- und Sportverein Planeta Radebeul e. V.“
und hat seinen Sitz in Radebeul. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des
Behinderten-, Gymnastik-, Kanu-, Kegel-, Leichtathletik,
Orientierungslauf, Ruder-, Segel- Tennis- und Tanzsports und Sportjugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen dürfen erhalten:
 - a) Übungsleiter ohne Lizenz (Bonität in den Abteilungen vorausgesetzt, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe)
 - b) Hauptkassierer
 - c) Geschäftsführer
 - d) PC-Verantwortlicher
 - e) Ehrenamtszuschale lt. Gesetzlicher Vorgabe in den Abteilungen an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitungsmitglieder, Helfer in den Abteilungen bei Wettkämpfen und deren Vorbereitung.
 - f) Betreuungskräfte zur Erhaltung des Bootshauses, der Kegelbahnen und der Tennisanlagen.

§ 3

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart muss eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der entsprechenden Abteilungen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss über die Abteilungsleitung dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen der Beiträge von mehr als sechs Monaten, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Bei Ausschluss sind die jeweiligen Abteilungsleiter zu Rate zu ziehen. In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich als eingeschriebener Brief und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb drei Wochen schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen drei Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringpflicht.
4. Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, nicht haftbar.

§ 7

Maßregelungen

1. Durch die Abteilungsleitungen können gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelungen - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe

Die Organe des SSV Planeta Radebeul e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über Berufung gemäß § 5 Absatz 2,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie sollte im II. Quartal stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand informiert alle Abteilungsleiter schriftlich unter Nutzung elektronischer Medien. Die Mitglieder in den Abteilungen werden von den Abteilungsleitern schriftlich oder durch elektronische Medien z. B. E-Mail und/oder auf der Internetseite oder durch Aushang informiert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einberufung an die Abteilungsleiter. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich vorgetragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen wird eine Wahlordnung beschlossen.

6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 4 Absatz 1,
 - b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Abteilungen entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Nur entsendete Delegierte sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Anzahl der Delegierten je Abteilung wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:
Abteilungen dürfen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder und max. 10% (gerundet 2,5 = 3 und 2,49 = 2) der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsenden. Darüber hinaus darf jedes Vereinsmitglied an der Versammlung teilnehmen.
Die Namen der Delegierten müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem 1. stellv. Präsidenten,
- c) dem 2. stellv. Präsidenten,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Jugendwart,
- g) den Beisitzern.

Beisitzer sind Abteilungsleiter von den Abteilungen des Vereins, die durch kein gewähltes Mitglied im Vorstand vertreten sind. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe an ein Abteilungsmitglied delegieren.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand in diesem Sinne sind:

- der Präsident,
- die zwei stellvertretenden Präsidenten,
- der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes ist die Wahl eines Ehrenpräsidenten oder andere Auszeichnungen möglich.

§ 13

Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt. Diese Funktion übernehmen die gewählten Kassenprüfer mit.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den/die neuzubildenden gemeinnützigen Verein/ Vereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Abteilungsordnung

1. Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins, die rechtlich unselbständig sind.
2. Die Abteilungen vertreten den Verein in Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
3. Die Zusammenarbeit der Abteilungen mit dem Verein sowie der Aufbau und die Organisation der Abteilung wird in einer Abteilungsordnung festgelegt. Die Abteilungsordnung wird durch den Vorstand des Vereins formuliert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(Alle bisher veröffentlichten Satzungen werden mit der Herausgabe dieser neuen Satzung ungültig)
